

Übersicht zu häufigen Fragen (FAQ) zum Förderprogramm  
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)  
„NEUSTART. Sofortprogramm für Corona-bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen“  
(Stand: 30.04.2020)

## Inhalt

1. Fragen zur Antragsstellung.....	2
Wer kann eine Förderung beantragen?.....	2
Wofür kann eine Förderung beantragt werden? .....	2
Was ist nicht förderfähig? .....	3
Ich benötige zusätzliches Personal für die Umsetzung der Maßnahmen und Wiedereröffnung. Kann ich hierfür Mittel beantragen?.....	3
Wie hoch kann die beantragte Summe sein?.....	3
Ab wann kann ich einen Antrag einreichen?.....	4
Bis wann kann ich einen Antrag einreichen? .....	4
Wie kann ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen?.....	4
2. Fragen zum Förderverfahren.....	5
Wie läuft eine Förderung im Rahmen des Sofortprogrammes ab? .....	5
In welcher Höhe stehen Fördergelder zur Verfügung?.....	5
Wer entscheidet über meinen Antrag? .....	5
Sind weitere Geldgeber notwendig?.....	5
Was sind Eigen- oder Drittmittel?.....	5
Was ist bei dem Antrag noch zu beachten? .....	5
Kann ich Anträge bei weiteren Stellen einreichen?.....	6
Ich habe bereits Schutzvorrichtungen, IT-Ausstattung o.ä. erworben. Kann ich das über das Sofortprogramm abrechnen? .....	6
3. Fragen zur Umsetzung der Förderung.....	7
Wann kann ich die Fördermittel für mein bewilligtes Projekt abrufen? .....	7
Wann kann ich anfangen und die notwendigen Anschaffungen kaufen? .....	7
Wie kann ich den vorzeitige Maßnahmebeginn beantragen?.....	7
Was muss ich beim Kauf von Waren beachten? .....	7
Welche Auflagen gibt es für die Verwendung der Zuwendung? .....	7
Welche Fristen muss ich nach einer Förderzusage beachten? .....	7
4. Abrechnung der Förderung .....	8
Wie erfolgt der Nachweis der Verwendung? .....	8
5. Sonstiges .....	8
An wen kann ich mich wenden, wenn noch Fragen offen sind? .....	8

# 1. Fragen zur Antragsstellung

## Wer kann eine Förderung beantragen?

**Antragsberechtigt** sind die Rechtsträger bedeutsamer, öffentlich zugänglicher, gemeinnütziger oder staatlicher und kommunaler Kultureinrichtungen, insbesondere kleine und mittelgroße

- a) Museen, Ausstellungshallen und Gedenkstätten oder vergleichbar
- b) Veranstaltungsorte für Konzert- und Theateraufführungen oder vergleichbar
- c) soziokulturelle Zentren und Kulturhäuser oder vergleichbar

Das Kriterium „bedeutsam“ wird bspw. als erfüllt angesehen, wenn die Kultureinrichtung dauerhaft überregionale Reichweite besitzt oder ihr eine besondere Relevanz für Erhalt und die Transformation der regionalen kulturellen Infrastruktur zukommt.

Das Kriterium „öffentlich“ wird bspw. als erfüllt angesehen, wenn die Kultureinrichtung einem grds. nicht-eingeschränkten Personenkreis offensteht (ggf. gegen Bezahlung).

Als „gemeinnützig“ werden auch Einrichtungen anerkannt, die in öffentlicher Trägerschaft sind bzw. mit erheblichen öffentlichen Zuschüssen, zum Beispiel durch eine Kommune, gefördert werden.

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen mit Sitz in Deutschland, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten können und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und deren Tätigkeit in den letzten zwei Jahren einen kulturellen Schwerpunkt hatte.

**Nicht** antragsberechtigt sind:

- Kultureinrichtungen mit einem jährlichen Budget (geplante Gesamteinnahmen 2020) von mehr als
  - a) 7,5 Mio. € für Museen, Ausstellungshallen und Gedenkstätten oder vergleichbar
  - b) 20 Mio. € für Veranstaltungsorte für Konzert- und Theateraufführungen oder vergleichbar
  - c) 2 Mio. € für soziokulturelle Zentren und Kulturhäuser oder vergleichbar
- Kunst-/Musik-/Volkshochschulen, Bibliotheken/Archive, sonstige Bildungseinrichtungen; Kinos, Rundfunk- und Fernsehanstalten; Kirchen; Musikclubs sowie gewerbliche Betriebe der Kulturwirtschaft.

## Wofür kann eine Förderung beantragt werden?

Gefördert werden **Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen von Kultureinrichtungen, die zur angemessenen Reduzierung der Ansteckungsgefahr** (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in deren öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichen erforderlich sind.

Dazu zählen z.B.

- Einbau von Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglasscheiben an Kassen, Garderoben, Proberäumen, Arbeitsplätzen usw.)
- Optimierung der Besuchersteuerung vor und in der Einrichtung, insbesondere mit Blick auf offizielle Abstandsgebote. Dazu zählen beispielweise die Umstrukturierung von Einlasskontrollen und der internen Wegeführung bzw. Personenleitsysteme (u.a. durch Pfosten, Sperrbänder und Bodenaufkleber) wie auch ggf. der Umbau, die Erweiterung oder der Ersatz fester Bestuhlungen und Bühnen
- Veröffentlichung von Sicherheitshinweisen v.a. für Besucher vor und in der Einrichtung (z.B. Info-Aushänge, Beschilderungen und sonstige Visualisierungen)

- Beschaffung von Reinigungs- und Infektionsschutzausstattung (z.B. Hygienestationen / Desinfektionsmittel-Spender, Hands-On-Stationen) inkl. diesjährigem Bedarf an Desinfektionsmitteln, Einweg-Handschuhen und Mund-Nasen-Bedeckungen (keine im Gesundheitssektor benötigten FFP-Masken)
- Einführung / Anpassung v.a. digitaler Vermittlungsformate (z.B. nötige Präsentations-/ Veranstaltungs-/ Bühnentechnik, digitale Ausstattung, (Um-)Programmierung von Audioguide-Apps für mobile Geräte der Besucher, Ergänzung der Homepage)
- Maßnahmen zum Ausbau der eigenen IT-Infrastruktur (z.B. Videokonferenz-Technik; Laptops und sichere Internet-Lösungen für „Mobiles Arbeiten“)
- Technische und sonstige Ausstattung (z.B. bargeldlose Kassensysteme, Online-Ticketing-Systeme ggf. mit Terminvergabetool, Lautsprecher-Anlagen)

Es ist auch möglich, IT-Ausstattung für die Arbeit der Beschäftigten außerhalb der Kultureinrichtung (so genanntes „mobiles Arbeiten“) zu erwerben, wenn dies aufgrund der räumlichen Situation in der Kultureinrichtung oder aufgrund von Betreuungspflichten notwendig ist (z.B., weil nur Großraumbüros zur Verfügung stehen).

Die Maßnahmen sollten sich am ggf. noch zu entwickelnden innerbetrieblichen Hygienekonzept sowie an ggf. einschlägigen Empfehlungen / Vorgaben des Robert-Koch-Instituts, der Gesundheitsministerien und -ämter o.a. orientieren (z.B. [www.infektionsschutz.de/coronavirus/](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/) , [www.museumbund.de/museen-bereiten-sich-auf-schrittweise-wiederoeffnung-vor/](http://www.museumbund.de/museen-bereiten-sich-auf-schrittweise-wiederoeffnung-vor/)).

### Was ist nicht förderfähig?

Die Förderung laufender Kosten, zusätzlicher Personalkosten, Immobilienerwerb und Folgekosten ist **ausgeschlossen**. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Ausgaben zur Erstellung von Hygienekonzepten und für Ausgaben für Wartung und Support im IT-Bereich.

Das Programm tritt ferner nicht für Leistungen ein, die im Rahmen der staatlichen Hilfs- oder Fördermaßnahmen des Bundes oder der Länder zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können. Eine Übersicht möglicher Hilfsmaßnahmen stellt der Deutsche Kulturrat unter <https://www.kulturrat.de/corona/> zur Verfügung.

### Ich benötige zusätzliches Personal für die Umsetzung der Maßnahmen und Wiedereröffnung. Kann ich hierfür Mittel beantragen?

Nein. Die Finanzierung von Personalkosten über das Sofortprogramm ist nicht möglich.

### Wie hoch kann die beantragte Summe sein?

Die Höhe der bewilligbaren Bundesmittel beträgt grundsätzlich mindestens 10.000 Euro und maximal 50.000 Euro pro Kultureinrichtung.

Es ist möglich, dass ein Rechtsträger je einen Förderantrag für mehrere ihm zugehörige Kultureinrichtungen stellt. Da nur eine Förderung pro Rechtsträger erfolgen soll, werden diese ggf. in einem Fördervertrag zusammengefasst.

## Ab wann kann ich einen Antrag einreichen?

Anträge können ab dem 6. Mai 2020 eingereicht werden.

Bis dahin wird ein Online-Antragsportal für die einfache Antragstellung eingerichtet. Die für die Antragstellung über das Online-Antragsportal erforderlichen Angaben sind beispielhaft in dem nachfolgend verlinkten Formular zusammengefasst. Interessierte Antragsstellerinnen und Antragssteller können es bereits jetzt abrufen, um die erforderlichen Angaben und Anlage für die Antragsstellung zusammen stellen zu können. Auch können möglicherweise auftretende Fragen bereits an [info@neustartkultur.de](mailto:info@neustartkultur.de) gerichtet werden. Eine Antragstellung ist jedoch erst ab dem 6. Mai 2020 über das Online-Antragsportal möglich. Das Zusenden des ausgefüllten Antragsformulars stellt keine Antragstellung dar.

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist der Antrag auszudrucken, und von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu unterzeichnen. Dieses Antragsformular senden Sie bitte innerhalb von 5 Werktagen per Post an den Bundesverband Soziokultur e.V. (Lehrter Straße 27-30 10557 Berlin). Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Bitte beachten Sie, dass keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge erteilt werden können.

## Bis wann kann ich einen Antrag einreichen?

Die Fördermittel können voraussichtlich bis zum 15.10.2020 beantragt werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch Mittel zur Verfügung stehen und das Vorhaben in diesem Jahr realisier- und abrechenbar ist.

## Wie kann ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen?

Im Falle einer Bewilligung von Zuwendungsmitteln muss sichergestellt sein, dass diese zweckentsprechend verwendet werden (VV Nr. 1.2 zu § 44 BHO). Durch den Bundesverband Soziokultur als mittelverwaltende Stelle ist also sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger nicht überschuldet sind und die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist. Um eine Beurteilung zu ermöglichen, wird die oder der Antragstellende um Einreichung gebeten beispielsweise von:

- die Jahresabschlüsse der beiden letzten Jahre, oder
- Tätigkeitsberichte, oder
- Kassenberichte, oder
- Steuerbescheide, oder
- eine Bonitätsauskunft der Hausbank.

## 2. Fragen zum Förderverfahren

### Wie läuft eine Förderung im Rahmen des Sofortprogrammes ab?

Die Abwicklung der Förderung obliegt der Bundesvereinigung soziokultureller Zentren e.V. in eigener Zuständigkeit. Diese Stelle wird die Förderung in Form eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages bewilligen. Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis und Rechnungen bzw. Zahlungsbelege) werden die Fördermittel ausgezahlt.

### In welcher Höhe stehen Fördergelder zur Verfügung?

Es stehen insgesamt 10 Millionen Euro zur Verfügung.

### Wer entscheidet über meinen Antrag?

Über den Förderantrag wird der Bundesverband Soziokultur nach dem sogenannten „Windhundprinzip“ entscheiden, also entsprechend der Reihenfolge des Eingangs (ordnungsgemäßer) Anträge über das Online-Antragsportal.

### Sind weitere Geldgeber notwendig?

Mit dem Antrag müssen die Antragstellerinnen und Antragssteller versichern, im Projektzeitraum die notwendigen Eigen- und Drittmittel zur Abdeckung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 Prozent der Projektkosten aufzubringen und zur Finanzierung einzusetzen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

### Was sind Eigen- oder Drittmittel?

Eigenmittel sind unmittelbar zur Finanzierung des Projektes eingebrachte, vorhandene Mittel aus dem Vermögen der Antragstellenden, die im Förderzeitraum verfügbar sind.

Drittmittel sind unmittelbar zur Finanzierung des Projektes eingebrachte Gelder von Dritten oder aus anderen Quellen, wie etwa Sponsorings oder Crowdfundings.

### Was ist bei dem Antrag noch zu beachten?

Finanzierung und Kalkulation müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Finanzierungsplan darf nur förderfähige Ausgaben enthalten.

### Wann bekomme ich Bescheid, ob mein Antrag angenommen wurde?

Die Dauer der Bearbeitung eines Antrags kann im Einzelfall nicht vorhergesagt werden. Es wird angestrebt, binnen vier Wochen eine Entscheidung mitzuteilen.

Sollte vor Erhalt des Zuwendungsvertrages zwingend mit den beantragten Arbeiten begonnen werden müssen, kann ein sog. „vorzeitiger Maßnahmebeginn“ über die Online-Antragsplattform unter Angabe des Grundes (im Feld: sonstige Erläuterungen) und des Datums, an dem begonnen werden soll, beantragt werden. Sobald die Antragsteller vom Bundesverband eine entsprechende Genehmigung erhalten welche dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zu einem bestimmten Tag zustimmt, darf mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden. Näheres dazu finden Sie auch unten bei der Frage „Wann kann ich anfangen und die notwendigen Anschaffungen kaufen?“

### Kann ich Anträge bei weiteren Stellen einreichen?

Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen, zulässig.

Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus diesem Programm auch Fördermittel aus anderen – nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehenden – Programmen und Förderungen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

### Ich habe bereits Schutzvorrichtungen, IT-Ausstattung o.ä. erworben. Kann ich das über das Sofortprogramm abrechnen?

Nein. Mit der Bundeszuwendung können nur Waren und Leistungen finanziert werden, die ab dem Datum der Bewilligung bzw. der Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns angeschafft oder beauftragt werden.

### 3. Fragen zur Umsetzung der Förderung

#### Wann kann ich die Fördermittel für mein bewilligtes Projekt abrufen?

Die Fördermittel können grundsätzlich erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises - zahlenmäßigen Nachweis mit Rechnungen und Sachbericht - bis zum 31.10.2019 vollständig und in einer Rate abgerufen werden. Ein verspäteter Abruf kann zum Erlöschen des Anspruchs führen.

#### Wann kann ich anfangen und die notwendigen Anschaffungen kaufen?

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Ausfertigung des Zuwendungsvertrages grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag über die Online-Antragsplattform kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Ausführungen finden sich dazu bei der Frage „Wann bekomme ich Bescheid, ob mein Antrag angenommen wurde“

#### Wie kann ich den vorzeitige Maßnahmebeginn beantragen?

Der förderunschädliche vorzeitige Vorhabenbeginn kann bei Antragstellung im Online-Antragsportal beantragt werden.

#### Was muss ich beim Kauf von Waren beachten?

Mit der Zuwendung erworbene Gegenstände etc. sind im Wettbewerb zu beschaffen. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

#### Welche Auflagen gibt es für die Verwendung der Zuwendung?

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ werden Bestandteil der Bewilligung ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de) › ZMV › [nebenbestimmungen\\_anbest\\_p\\_2019](#)).

Die BKM und der Bundesverband behalten sich vor, die Förderung des Vorhabens öffentlich bekanntzugeben. Dabei können der/die Empfänger/in der Förderung, der Titel der Maßnahme sowie die Höhe der Förderung genannt werden (vgl. entsprechende Hinweise im Online-Antragsportal).

#### Welche Fristen muss ich nach einer Förderzusage beachten?

Die Fördermittel können grundsätzlich nur bei Einreichung eines Verwendungsnachweises unter Vorlage der Rechnungen bis zum 31.10.2020 in einer Rate abgerufen werden. Die verspätete Vorlage führt grundsätzlich zum Erlöschen des Anspruchs.

## 4. Abrechnung der Förderung

Wie erfolgt der Nachweis der Verwendung?

Dazu ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis besteht. In dem zahlenmäßigen Nachweis werden der ursprünglich bewilligten Ausgabenkalkulation die tatsächlich angefallenen Ausgaben gegenübergestellt und mit Rechnungen bzw. Zahlungsbelegen belegt.

## 5. Sonstiges

An wen kann ich mich wenden, wenn noch Fragen offen sind?

Ihre Fragen können Sie an [info@neustartkultur.de](mailto:info@neustartkultur.de) richten.

Fortlaufende Informationen und nötige Formulare finden Sie auf:

[www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de)

[www.sozikultur.de](http://www.sozikultur.de)

[www.neustartkultur.de](http://www.neustartkultur.de) (die Programm-Website erscheint in Kürze)